

Verhaltenauffälliges Kind abholen lassen?

Beitrag von „Valerianus“ vom 1. Dezember 2017 19:59

Wenn die Schule ein Kind per Ordnungsmaßnahme (das kann auch die Schulleitung allein) vom Unterricht ausschließt oder zum Beispiel eine Klassenfahrt für ein Kind vorzeitig beendet wird, endet damit mit sofortiger (!) Wirkung die Aufsichtspflicht der Schule und die Aufsichts- und Mitwirkungspflicht der Eltern beginnt. Die Schule hat dann selbstverständlich noch eine Fürsorgepflicht. Sämtliche Maßnahmen die die Schule ergreifen muss (bei Klassenfahrt z.B. die Heimfahrt, wenn die Eltern sich weigern diese zu organisieren) oder die gesonderte Beaufsichtigung der Kinder (sollten die Eltern sich weigern ihr Kind abzuholen) können und sollten den Eltern in Rechnung gestellt werden. Die Eltern sind dem Kind gegenüber durch die elterliche Sorge und der Schule gegenüber durch die Schulgesetze zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Zu Klassenfahrten gibt es dazu jede Menge eindeutige Urteile, das Abholen aus der Schule wird anscheinend seltener verweigert...